

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GFT Schweiz AG für den Bezug von IT Leistungen

Stand: November 2023

1. **Allgemeines; Geltungsbereich**
 - 1.1. Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten im Geschäftsverkehr der GFT Schweiz AG (nachfolgend „GFT“) mit Unternehmern (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“), sofern mit ihnen kein gesonderter Rahmen- oder Einzelvertrag geschlossen wurde, der ausdrücklich die Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der GFT Schweiz AG für den Bezug von IT Leistungen ausschließt.
 - 1.2. Diese AGB gelten für die Erbringung von IT-Leistungen für GFT oder deren Kunden. Bei diesen Leistungen handelt es sich insbesondere um die Erstellung von Software sowie die Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. Die jeweilige vom AN im konkreten Projekt (im folgenden "Projekt") zu erbringende Leistung („Leistung“) wird in der jeweiligen zugehörigen Bestellung („Purchase Order“) beschrieben.
 - 1.3. **Diese AGB gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Ergänzende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur Vertragsbestandteil, wenn GFT dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Dokumenten des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme von Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dar. Diese AGB gelten auch dann, wenn die Leistungen in Kenntnis ergänzender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen vorbehaltlos angenommen werden.**
 - 1.4. Dem Schriftformerfordernis in diesen Einkaufsbedingungen wird durch unterzeichnete Dokumente genügt, die in Papierform, als Telefax oder als Scan im E-Mail-Anhang übertragen werden. Nicht ausreichend für das Schriftformerfordernis ist der Text innerhalb einer E-Mail.
2. **Projektausführung**
 - 2.1 Der AN führt das Projekt in eigener Verantwortung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sachgemäß und sorgfältig aus.
 - 2.2 Der AN sichert zu, ausschließlich eigene, fest angestellte Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus diesen AGB einzusetzen. Der Einsatz von Sub-Auftragnehmern ist dagegen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch GFT gestattet. Der AN setzt zur Ausführung des Projektes nur Mitarbeiter mit hierzu ausreichender Qualifikation ein. Die Qualifikation der Mitarbeiter ist auf Verlangen von GFT nachzuweisen. Mitarbeiter des AN sind dessen Erfüllungsgehilfen.
Der AN verpflichtet sich, beim Einsatz eines Mitarbeiters, der nicht über die Staatsbürgerschaft der Schweiz oder eines EU-Staates verfügt, GFT vor dessen Einsatz eine Kopie von dessen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für das Land, in dem der Einsatz erfolgen soll, vorzulegen. Der AN stellt sicher, daß der Mitarbeiter rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis deren Erneuerung/Verlängerung beantragt, und verpflichtet sich, GFT unaufgefordert eine Kopie vorzulegen.
 - 2.3 Die Organisation der vom AN zu erbringenden Leistungen obliegt dem AN, bei dem auch das Weisungsrecht über das eigene Personal liegt.
 - 2.4 Die betriebliche Organisation und sonstige betriebliche Umstände bei GFT oder deren Kunden werden dem AN im zur Projektausführung erforderlichen Umfang bekannt gemacht und sind zu beachten.
Erfordert das Projekt, dass Leistungen des AN bei GFT oder deren Kunden ausgeführt werden, wird der AN Zeit und Ort mit dem Projektleiter der GFT oder des Kunden abstimmen. Der AN verfügt über eigene Infrastruktur und Ausrüstung. Aus Überlegungen zu Sicherheit, Vertraulichkeit etc. kann es erforderlich sein, spezielle Infrastruktur und Ausrüstung der GFT oder des Kunden zu nutzen. In diesem Fall wird die für die Projektausführung eventuell erforderliche technische Infrastruktur durch GFT oder den Kunden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.
 - 2.5 Der AN hat seine im Projekt tatsächlich erbrachten Leistungen durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises zu belegen (bspw. Time-Sheet).
3. **Dokumentation, Einweisung**
 - 3.1 Der AN dokumentiert seine Projektaktivitäten ausführlich, vollständig und verständlich und übergibt GFT oder deren Kunden die Dokumentation (Benutzerhandbuch, Programmierhandbuch, Object- und Source-Code einschließlich sämtlicher Entwicklungsunterlagen und -kommentare).
 - 3.2 Die Dokumentation muß den allgemeinen Richtlinien und besonderen Vorgaben der GFT oder deren Kunden entsprechen. Die allgemeinen Richtlinien und besonderen Vorgaben werden dem AN rechtzeitig bekanntgegeben. GFT kann verlangen, daß der AN weitere GFT oder deren Kunden geeignet erscheinende Unterlagen anfertigt.
 - 3.3 Auf Wunsch der GFT oder deren Kunden wird der AN dessen Personal in die Anwendung der Software und Dokumentation einweisen.
4. **Vergütung**
 - 4.1 Die Vergütung erfolgt nur für tatsächlich erbrachte Leistungen und gegen entsprechendes schriftlichen Nachweis. Die Höhe der Vergütung wird in der Purchase Order geregelt.
 - 4.2 Der AN verfügt über eigene Infrastruktur und Ausrüstung. Ist gemäß Ziffer 2.4 die Nutzung spezieller Infrastruktur und Ausrüstung des Kunden erforderlich, so sind in der vereinbarten Vergütung die Kosten für den Teil der erforderlichen Betriebsmittel und Büroflächen, die vom Kunden der GFT unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, berücksichtigt. Spesen, Kilometergeld, Fahrtzeit und sonstige Nebenleistungen sind mit der Vergütung nach Ziffer 4.1 abgegolten. Für Reisen im Auftrag des Kunden werden die Kosten nach Aufwand erstattet, sofern der AN dies vorher mit dem Projektleiter des Kunden schriftlich abgestimmt hat. Erstattungsfähig sind maximal die Höchstbeträge, die nach den steuerlichen Vorschriften zulässig sind.
 - 4.3 Der AN rechnet monatlich nachträglich seine erbrachten Leistungen sowie etwaige Reisekosten ab.
Der jeweiligen Bescheinigung ist der vom betreffenden Projektleiter unterzeichnete Nachweis im Original beizufügen, mit dem die für die einzelnen Tätigkeiten aufgewandten Zeiten belegt werden. Sofern Reisekosten abgerechnet werden, sind die entsprechenden Belege in Kopie und entweder durch das ausgefüllte und vom Projektleiter unterzeichnete Formblatt zur Reisekostenabrechnung im Original oder durch eine separate Rechnung nachzuweisen. Das Fehlen eines der Dokumente, ein Fehler in einem Dokument, nicht nachvollziehbare Angaben und/oder das Fehlen notwendiger Angaben hemmen die Fälligkeit der Rechnung.
 - 4.4 Fällige Rechnungsbeträge sind zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und abzüglich besonderer Überweisungsgebühren (z.B. für Überweisungen ins Ausland) innerhalb von
 - a) 30 Tagen ohne Skonto oder
 - b) 20 Tagen mit 1% Skonto oder
 - c) 10 Tagen mit 2% Skonto oder
 - d) 5 Tagen mit 3% Skonto
 nach Eingang der Rechnung und der dazugehörigen korrekten Dokumente zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer wird in jeder von ihm gestellten Rechnung angeben, innerhalb welcher der vorgenannten Fristen Zahlung zu erfolgen hat. Sofern der Auftragnehmer in der Rechnung keine Angabe über die Zahlungsfrist nennt oder eine andere, nicht vorstehend genannte Zahlungsfrist in der Rechnung angibt, ist die Rechnung 30 Tage nach Eingang bei GFT ohne Skonto fällig.
 - 4.5 Dem AN steht keine Vergütung für die Fehlzeiten seiner Mitarbeiter zu, die durch Krankheit, Urlaub oder sonstige von GFT oder deren Kunden nicht zu vertretende Umstände verursacht werden. Ebenso erfolgt keine Vergütung, solange der AN/seine Mitarbeiter seine/ihre Leistung wegen Streik oder Aussperrung bei GFT oder deren Kunden, wegen höherer Gewalt oder sonstiger von GFT/deren Kunde nicht zu vertretender Umstände nicht erbringen können.
 - 4.6 Als selbstständig tätiger Unternehmer ist der AN insbesondere auch für alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, die sich aus der Erfüllung des Vertrages ergeben, z.B. auch für die Entrichtung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen, selbst verantwortlich. Der AN ist verpflichtet, aufgrund des Vertrags anfallende Vergütung ordnungsgemäß zu versteuern und gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteuer ordnungsgemäß abzuführen.
5. **Urheberrechte und Nutzungsrechte**
 - 5.1 Die GFT/deren Kunde soll in umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die gemäß Vertrag ggf. erstellten oder bearbeiteten Software-Programme, Teile davon und allen mit seinen Projektaktivitäten in Zusammenhang stehenden Ergebnisse wie z.B. Unterlagen und Dokumentation (im folgenden insgesamt: „Tätigkeitsergebnisse“) in unveränderter oder veränderter Form unter Ausschluß des AN in jeder Hinsicht - auch gewerblich - zu verwerten und zu vermarkten, sei es im eigenen Unternehmen der GFT/des Kunden der GFT, sei es durch entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte. Eingeschlossen ist das nicht ausschließliche Recht, ohne zusätzliche Vergütung alle im Rahmen des Vertrages gemachten Erfindungen frei zu verwerten.
 - 5.2 Der AN räumt der GFT/deren Kunden mit deren Entstehen unwiderruflich die zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten ausschließlichen und übertragbaren Nutzungsrechte an den von ihm erstellten Tätigkeitsergebnissen ein.
 - 5.3 Die eingeräumten Nutzungsrechte beinhalten insbesondere auch:
 - a) das Recht, die Tätigkeitsergebnisse auf sämtliche Arten zu nutzen, unter anderem in beliebiger Weise die Programme in eigenen und/oder fremden Betrieben laufen zu lassen, sie zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, über sie öffentlich zu berichten, zu übersetzen und über Fernleitungen oder drahtlos zu übertragen, sowie
 - b) das Recht, die Tätigkeitsergebnisse ohne Zustimmung des AN nach eigenem Ermessen zu bearbeiten, zu ändern oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Ergebnisse in gleicher Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Tätigkeitsergebnisse zu verwerten.
 - 5.4 Der AN verpflichtet sich, auf Wunsch der GFT oder deren Kunden auf den Tätigkeitsergebnissen auf die vorgenannten Nutzungsrechte durch einen entsprechenden Vermerk hinzuweisen.
 - 5.5 Der AN stellt sicher, dass er und seine Mitarbeiter auf die Nennung als Urheber verzichten (Art. 9 Abs. 1 URG), und dass das Veröffentlichungsrecht gemäß Art. 9 Abs. 2 URG beim AG/ dessen Kunden liegt; es wird zudem verein-

- bart, dass im Falle der Zwangsvollstreckung (Art. 18 URG) die Tätigkeitsergebnisse als veröffentlicht gelten.
- 5.6 Soweit die Tätigkeitsergebnisse gesondert rechtlich schutzfähig sind (z.B. als Patent, Gebrauchsmuster oder Urheberrecht), stehen derartige Rechte der GFT/deren Kunde zu. Soweit Rechte des AN gemäß Art. 7 URG entstehen (Miturheberschaft), verzichtet der AN zugunsten der GFT/deren Kunden auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten. Die Erträge aus der Nutzung der im Rahmen der Urheberschaft erbrachten Leistungen des AN stehen ausschließlich GFT/deren Kunde zu. Soweit die Mitwirkung des AN erforderlich ist, um schutzfähige Leistungen gemäß Satz 1 dieser Ziffer 5.6 rechtlich zu schützen, ist der AN verpflichtet, GFT/deren Kunden im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- 5.7 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen kann GFT/deren Kunde vom AN jederzeit verlangen, daß dieser sämtliche Originale und Kopien der Werke herausgibt und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichert. Soweit die Kopien auf maschinenlesbaren Datenträgern des AN aufgezeichnet sind, tritt an die Stelle der Herausgabe das Löschen der Aufzeichnungen.
- 5.8 GFT/deren Kunde ist frei, ohne Zustimmung des AN hinsichtlich einzelner oder sämtlicher ihr/ihm eingeräumten Rechte einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte Dritten einzuräumen oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 5.9 Die Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer 4 dieser AGB umfaßt die Einräumung der vorstehend in dieser Ziffer 5 genannten Rechte; insoweit wird keine weitere Vergütung geschuldet.
- 6. Freiheit von Rechten Dritter**
- 6.1 Der AN gewährleistet und sichert daneben zu, daß die von ihm erstellten Tätigkeitsergebnisse frei von Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter sind, welche die Nutzung gemäß Ziffer 5 einschränken oder ausschließen. Der AN stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern sicher, daß die Nutzung gemäß Ziffer 5 nicht durch eventuelle Urheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Wunsch von GFT wird der AN der GFT den Abschluß entsprechender Vereinbarungen mit den Mitarbeitern nachweisen.
- 6.2 Der AN übernimmt die alleinige Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Er wird GFT sofort von sämtlichen derartigen Ansprüchen freistellen und sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Nachteile und Schäden ohne jegliche Haftungsbegrenzung ersetzen.
- 6.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der AN in einem für GFT/deren Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so zu ändern, daß sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, daß sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für GFT und deren Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.
- 6.4 GFT und deren Kunde ist jeweils berechtigt, einem eventuellen Rechtsstreit des AN mit einem Dritten über dessen geltend gemachte Schutzrechte beizutreten. Die entstehenden Kosten für die Durchführung des Rechtsstreits trägt hierbei jede Partei jeweils für sich.
- 7. Nutzung bereitgestellter Ressourcen**
- 7.1 Die Nutzung aller von GFT/deren Kunde bereitgestellter technischen Ressourcen wie Hardware, Software-Programme, Leitungskapazität und sonstige Infrastruktur sowie eventuelle personelle Unterstützung ist allein für Zwecke der GFT/deren Kunde zulässig.
- 7.2 Eine Vervielfältigung oder Verbreitung der von GFT/deren Kunde bereitgestellten Software-Programme oder Daten auf Rechner des AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GFT/deren Kunde gestattet. Gleiches gilt für das Übertragen von Programmen seitens des AN auf einen Rechner der GFT/deren Kunde. GFT/deren Kunde ist berechtigt, sich mittels DV-technischer Kontrollen davon zu vergewissern, dass die dem AN durch GFT/deren Kunde bereitgestellten technischen und sonstigen Ressourcen nur zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen verwendet werden.
- 7.3 Bei mißbräuchlicher Nutzung durch von GFT/deren Kunden bereitgestellter Ressourcen haftet der AN für alle Schäden, die GFT/deren Kunde dadurch entstehen, daß Dritte Schadensersatz für die unberechtigte Nutzung geltend machen, sowie für die sonstigen Kosten, die GFT/deren Kunde durch die mißbräuchliche Nutzung entstehen.
- 8. Geheimhaltung, Datenschutz, Informationssicherheit, Umweltschutz**
- 8.1 Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere des DSGVO, einzuhalten und alle aus dem Bereich der GFT und deren Kunden erlangten Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Unterlagen und Informationen über deren jeweilige Kunden, sowie alle im Zusammenhang mit einem Projekt erlangten Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse geheim zu halten und nicht an andere Dritte als den betreffenden Kunden der GFT weiterzugeben, zu veröffentlichen oder sonst zu verwerthen. Dies gilt insbesondere bezüglich aller Informationen, die sich aus der Nutzung von nicht dem AN zustehenden technischen und personellen Ressourcen ergeben, und bezüglich sicherheitsrelevanter und personenbezogener Daten, die dem AN zur Kenntnis kommen.
- 8.2 Die dem AN überlassenen Unterlagen und Dokumente sind so aufzubewahren, daß sie nur innerhalb des jeweiligen Projektes den der GFT benannten Mitarbeitern des AN zugänglich sind. Die Unterlagen und Dokumente sind nach Abschluß des Projektes an GFT/deren Kunden zurückzugeben. Zurück-
- behaltungsrechte an den Unterlagen und Dokumenten stehen dem AN - gleiches was welchem Rechtsgrund - nicht zu.
- 8.3 Der AN wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung/Erfüllung einer Purchase Order betraut sind, auch für die Zeit nach Projektende/Ausscheiden aus den Diensten des AN entsprechend verpflichten. Der AN hat diese Verpflichtungen schriftlich vorzunehmen und sie GFT auf Verlangen vorzulegen. Der AN wird auf Anfordern der GFT den betreffenden Personenkreis namentlich bekanntgeben. Der AN wird mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinwirken, daß dieser Personenkreis die aus dem Bereich der GFT und deren Kunden erlangten Informationen streng vertraulich behandelt, und einen Mißbrauch verhindern. GFT ist unverzüglich zu informieren, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß über den genannten Personenkreis hinaus Dritte Kenntnisse von Daten gemäß Ziffer 8.1 erhalten haben könnten.
- 8.4 Der AN unterrichtet GFT unverzüglich bei Verdacht auf Geheimhaltungs- und/oder Datenschutzverletzungen und bei Anlaßprüfungen durch die Aufsichtsbehörde, wenn diese sich auf Daten der GFT und/oder deren Kunden beziehen.
- 8.5 Der AN verpflichtet sich ferner, strengstes Stillschweigen über den gesamten Inhalt der Purchase Order zu bewahren. Ausgenommen davon sind Rechtsbestände des AN.
- 8.6 Der AN verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtungen dieser Ziffer 8 - auch durch einen Mitarbeiter - jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 25.000.-- (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Schweizer Franken) zu zahlen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 8.7 Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen AN und GFT ist es notwendig dass AN der GFT personenbezogene Daten, insbesondere Kontaktdaten und Lebenslauf, von dem am Projekt beteiligten Personen zur Verfügung stellt. Zweck ist die Vertragsverwaltung und - durchführung, sowie die Anbahnung und Durchführung möglicher künftiger Projekte. Wo es zur Erfüllung dieser Zwecke notwendig ist, kann GFT solche Daten Beratern (Steuer- oder Wirtschaftsprüfer, Anwälte, etc.), administrativen Dienstleistern, Behörden, Kunden und potentiellen Käufern oder wo sonst gesetzlich erforderlich, auf vertraulicher Basis zur Verfügung stellen. Auf derselben Basis darf GFT die Daten bei sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Erfordernissen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus stimmt AN zu, dass GFT diese Daten zu denselben Zwecken auch innerhalb der GFT Gruppe weltweit, auch außerhalb der EU, nutzen und weitergeben darf. AN wird dafür sorgen und sichert zu, dass die betroffenen Personen dieser Nutzung und Weitergabe vorab zustimmen. AN wird GFT von jeglichen Ansprüchen und Schäden in diesem Zusammenhang freistellen.
- 8.8 Sämtliche vorstehende Regelungen gemäß dieser Ziffer 8 bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 8.9 Soweit keine spezielleren Regelungen vereinbart sind, gelten in Bezug auf die Informationssicherheit die GFT Information Security Management System Policy sowie die Richtlinien für Informationssicherheit und Nutzung der IT-Infrastruktur und alle damit in Zusammenhang stehende Regelungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der AN wird seine zur Leistungserbringung eingesetzten Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter und Subunternehmer) entsprechend schriftlich verpflichten. Auf jederzeit mögliche Anforderung von GFT weist er dies durch Vorlage der schriftlichen Verpflichtungen nach.
- 8.10 Der AN verpflichtet sich, in Erfüllung des Vertrages nur solche Produkte zu liefern und/oder solche Techniken einzusetzen, die in Bezug auf Herstellung, Anwendung und Entsorgung den Bestimmungen des jeweils geltenden Umweltschutzrechts Rechnung tragen. Der AN stellt GFT/deren Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von umweltschutzrechtlich relevanten Bestimmungen frei und verpflichtet sich, GFT/deren Kunden sämtliche Schäden und etwaige Geldbußen zu ersetzen, zu deren Zahlung sie wegen Verletzung der genannten Bestimmungen in Anspruch genommen werden.
- 9. Verhaltenskodex für Auftragnehmer**
- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und wird seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten, sich im Einklang mit der GFT Anti-Bribery & Corruption Policy und dem GFT Code of Ethics & Code of Conduct in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verhalten (abrufbar unter: <https://www.gft.com/compliance>). Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Klausel 9 bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung, so ist GFT unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- 10. Loyales Verhalten der Parteien**
- 10.1 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Insbesondere sind sie verpflichtet, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der anderen Partei, die unmittelbar an einem gemeinsamen Projekt mitgearbeitet haben, während der Laufzeit des Vertrags nicht abzuwerben oder einzustellen oder sonst zur Erbringung von Leistungen heranzuziehen.

- 10.2 Der AN ist verpflichtet, während der Laufzeit und innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Laufzeit des Vertrags keine Aufträge von Kunden der GFT und Kunden dieses Kunden, für die er tätig war, anzufragen oder entgegenzunehmen oder für Vorgenannte Leistungen zu erbringen. Hiervon ausgenommen sind solche Leistungen, die mit der bisherigen Tätigkeit des AN bei dem betreffenden Kunden sachlich (z.B. Folge- oder Anschlussaufträge), räumlich (z.B. in dem gleichen Betrieb) und personell (z.B. die gleiche Vergabestelle/Organisationseinheit des Kunden) in keinem Zusammenhang stehen. Der AN gewährleistet, daß die vorstehenden Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungsgehilfen, die er bei den Kunden der GFT oder deren Kunden einsetzt, eingehalten werden.
- 10.3 Für jeden Fall des Verstoßes gegen die vorstehende Verpflichtung hat der AN an GFT eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 17.500,00 (in Worten: Schweizer Franken Siebzehntausendfünfhundert) zu zahlen. Bei fortgesetztem Verstoß gilt jeder angefangene Kalendermonat als gesonderter Verstoß. Der Fortsetzungszusammenhang ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist GFT nicht verwehrt. Eine geleistete Vertragsstrafe ist jedoch auf den Schaden anzurechnen.
- 11. Laufzeit und Kündigung**
- 11.1 GFT ist jederzeit berechtigt, auch ohne Vorliegen eines Kündigungsgrundes den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. Der AN ist vor vollständiger Erbringung der in der Purchase Order genannten Projektzeit nicht zur ordentlichen Kündigung berechtigt.
- 11.2 Bis zum Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung erbrachte Leistungen werden nicht zurückgewährt und sind von GFT zu bezahlen. Darüber hinausgehende Vergütungsansprüche bestehen nicht.
- 11.3 Sofern GFT oder deren Kunden im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Dokumentationsunterlagen für die bis dahin erbrachten Leistungen noch nicht vorliegen, hat sie der AN auf Anforderung von GFT oder des Kunden unverzüglich anzufertigen und GFT oder dem Kunden auszuhändigen, soweit die Erstellung von Dokumentationsunterlagen vom AN geschuldet ist.
- 11.4 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.5 Sämtliche Kündigungen haben schriftlich per Brief zu erfolgen.
- 12. Vermögensverschlechterung beim Auftragnehmer; Insolvenz des Auftragnehmers**
- 12.1 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers eine wesentliche Verschlechterung ein und ist dadurch die Leistung ganz oder teilweise gefährdet, so ist GFT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.
- 12.2 Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist GFT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.
- 13. Ergänzende Geltung der gesetzlichen Bestimmungen**
- Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 14. Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich.
- 14.2 Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- 15. Sonstiges**
- 15.1 Der AN sichert zu, über alle behördlichen Erlaubnisse zu verfügen und alle behördlichen Anmeldungen vorgenommen zu haben, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, und rechtzeitig für deren Erneuerung/Verlängerung zu sorgen.
- 15.2 Der AN ist berechtigt, jederzeit für Dritte tätig zu werden. Sofern es sich bei Dritten um Wettbewerber der GFT handelt, ist der AN verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß seine Verpflichtungen unter diesen AGB ordnungsgemäß erfüllt werden können, insbesondere die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Ziffer 8.
- 15.3 Sollten Behörden oder ähnliche Institutionen gegenüber GFT Ansprüche mit der Behauptung geltend machen, dass der Abschluss oder die Durchführung des Vertrags gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen (insbesondere Gesetze, Rechtsvorschriften, Verwaltungsrichtlinien und so weiter) verstößt, wird der AN sofort die notwendigen Maßnahmen ergreifen oder Vertragsänderungen vornehmen, um eine Verletzung solcher Bestimmungen zu vermeiden. Diese Verpflichtung stellt keine Festhaltenserklärung oder eine Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung dar.
- 15.4 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag kann der AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der GFT auf einen Dritten übertragen. Ebenso ist die Beauftragung von Subunternehmern ohne schriftliche Zustimmung von GFT nicht zulässig und berechtigt GFT, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 15.5 Forderungen gegen GFT können nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.